



VEREINBARUNG ÜBER DIE ABLEISTUNG EINES PRAXISSEMESTERS

zwischen

.....
Name der Firma, Behörde, Gesellschaft – nachfolgend Praxisstelle genannt.

Straße, Nr.

PLZ Ort Telefon

und

Frau/Herrn nachfolgend Student(in) genannt

geboren am in

Straße, Nr.

PLZ Ort Telefon

wird nachstehende Vereinbarung zur Durchführung eines Praxissemesters geschlossen, das für das Studium an der Hochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung, Holzstraße 36, 55116 Mainz, vorgeschrieben ist.

1. Art und Dauer der Tätigkeit

- Die praktische Tätigkeit wird in der o.g. Praxisstelle durchgeführt und dauert 20 Wochen. Die ersten drei Wochen gelten als Probezeit. Die letzten beiden Wochen sind für die Anfertigung des Praxisberichtes vorgesehen.
- Die Vereinbarung wird für die Zeit vom bis abgeschlossen.
- Das Praxissemester ist Bestandteil des Studiums; die/der Student(in) bleibt Mitglied der Hochschule.

2. Pflichten der/des Student(in)

Der/die Student(in) verpflichtet sich,

- die ihr/ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
- die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Geräte und Inventar sorgsam zu behandeln,
- die Interessen der Praxisstelle zu wahren und über vertraulich zu behandelnde Betriebsvorgänge gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren,

- bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen; bei Erkrankungen spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

3. Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich,

- die Studentin/den Studenten mit berufsspezifischen Aufgaben zu beschäftigen,
- einen fachkundigen Betreuer für die Studentin/den Studenten zu benennen,
- der Studentin/dem Studenten gegebenenfalls die Teilnahme an Prüfungen an den von der Hochschule vorgesehenen Tagen zu ermöglichen,
- der Hochschule gegebenenfalls von einer vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch die Studentin/den Studenten Kenntnis zu geben,
- nach Beendigung des Praxissemesters der Studentin/dem Studenten eine Bescheinigung über Inhalt, Dauer und Erfolg ihrer/seiner praktischen Tätigkeit auszustellen.

4. Auflösung der Vereinbarung

Während der Probezeit können die Vertragspartner jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten.

Die Vereinbarung kann nach der Probezeit nur aus wichtigem Grund gelöst werden.

Die Kündigung der Vereinbarung muss schriftlich und unter Angabe der Gründe im Benehmen mit der Hochschule erfolgen.

5. Versicherungsschutz

Die Studentin/der Student ist während des Praxissemesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule einen Ausdruck der Unfallanzeige.

Die Studentin/der Student ist während des Praxissemesters nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

6. Vergütung

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt... .. Euro.

7. Urlaub, Unterbrechung

Während des Praxissemesters steht der Studentin/dem Studenten ein Erholungsurlaub nicht zu.

Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

Eine Regelung zugunsten der Studierenden ist hier möglich.

8. Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Hochschule zu versuchen.

9. Ausfertigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle und der Studentin/dem Studenten unterzeichnet. Es ist Aufgabe der Studentin/des Studenten eine Ausfertigung der Hochschule rechtzeitig vor Vertragsbeginn vorzulegen.

Diese Vereinbarung wird von der Hochschule durch das Prüfungsamt des Fachbereiches Gestaltung anerkannt:

Praxisstelle:

Studentin/Student:

Ort, Datum.....